

Informationen zur Datenerhebung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO)

Diese Informationen dienen der Transparenz, wie die Stadt Cottbus/Chósebus als öffentlich-rechtlicher Abwasserbeseitigungspflichtiger mit personenbezogenen Daten von Privatpersonen und Unternehmen umgeht. Der Schutz von personenbezogenen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO).

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht.

Im Folgenden wird die Erhebung von Gebühren bei der Abwasserbeseitigung in der Stadt Cottbus/Chósebus sowie die Erhebung von Gebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz in den Ortsteilen Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree beschrieben. Als Einnahmearten werden der Kanalanschlussbeitrag, die Gebühren für die Abwasserbeseitigung, der Kostenersatz sowie die Verwaltungsgebühren genannt.

1 Kontaktdaten

1.1 Verantwortliche

Verantwortliche für die Datenverarbeitung im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die Stadt Cottbus/Chósebus, vertreten durch den Oberbürgermeister, Neumarkt 5 03046 Cottbus/Chósebus, Telefon 0355 612-0, E-Mail: info@cottbus.de, Internet: www.cottbus.de

1.2 Verantwortliche Stelle

Zweckmäßigerweise werden die personenbezogenen Daten durch die nachfolgend bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet:

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus,

Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, Amt 70, (öffentlich-rechtlicher Abwasserbeseitigungspflichtiger)

Berliner Straße 6 (Dienstszitz)

03046 Cottbus/Chósebus

Telefon: 0355-612 2735

E-Mail: abfallwirtschaftsamtsamt@cottbus.de

Internet: http://www.cottbus.de/verwaltung/gb_ii/abfall/wasserversorgung_und_abwasserentsorgung_-_cottbus_chosebus.html sowie http://www.cottbus.de/verwaltung/gb_ii/abfall/abwasserentsorgung_-_gemeinde_neuhausen_spre.html

1.3 Datenschutzbeauftragter

Die Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 DSGVO benannt:

Stadt Cottbus/Chósebus, Datenschutzbeauftragter

Neumarkt 5

03046 Cottbus/Chósebus

Telefon: 0355 612-2126,

E-Mail: datenschutz@cottbus.de

Internet: www.cottbus.de/datenschutz

2 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen

Die Daten werden zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung der Abwasserbeseitigung, einschließlich der Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes in der Stadt Cottbus/Chósebus, zum Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung (Genehmigungs- oder Anzeigepflicht), zur Befreiung, zur Festsetzung und Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung oder Verwaltungsgebühren und zur Planung und Realisierung von Investitions- und Sanierungsmaßnahmen in den Anlagen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung, einschließlich dazugehöriger Verwaltungsverfahren, verarbeitet.

Ihre Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerledigung der Schmutzwasserbeseitigung, einschließlich der Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes in den Ortsteilen Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Aufgabenübertragung durch delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 09.10.2018/15.10.2018) zum Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung (Genehmigungs- oder Anzeigepflicht), zur Befreiung, zur Festsetzung und Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung oder Verwaltungsgebühren und zur Planung und Realisierung von Investitions- und Sanierungsmaßnahmen in den Anlagen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung, einschließlich dazugehöriger Verwaltungsverfahren, verarbeitet.

Die Daten werden ausschließlich im dazugehörigen Verwaltungsverfahren verarbeitet und insbesondere dafür erhoben, um folgende Tätigkeit(en) und Zweck(e) zu ermöglichen:

a) Zentrale Abwasserbeseitigung:

- (1) Erteilung von Auskünften über die Bereitstellung der benötigten öffentlichen Kanalanschlüsse (gesicherte Versorgungsmöglichkeiten);
- (2) Genehmigung von Anschlüssen an die zentrale (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Bauantragsverfahren oder Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes);
- (3) Anhörungen im Planungsverfahren bei Investitions- bzw. Sanierungsmaßnahmen;
- (4) Durchsetzung von Anschluss- und Benutzungszwang;
- (5) Bearbeitung von Anträgen auf Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang;
- (6) Erhebung von Gebühren (Grundgebühr und Mengengebühr nach dem Frischwassermaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung; Niederschlagswassergebühr); Erhebung von Verwaltungsgebühren;
- (7) Führen des Rechtsbehelfsverfahrens;
- (8) Bearbeitung von Absetzungsanträgen (Unterzähler; Sachverständigengutachten) oder Minderung der Abwassermenge (Havariefall);
- (9) Verfolgung einer nicht satzungsgerechten Abwasserbeseitigung (z. B. Ordnungswidrigkeiten; Betrieb von Abscheideanlagen oder Vorbehandlungsanlagen; Dichtheitsprüfungen)

b) Dezentrale Abwasserbeseitigung:

- (1) Bereitstellung einer gesicherten dezentralen Schmutzwasserbeseitigung für das Grundstück nach Anzeige durch den Anschlussnehmer und nach gesicherter Zuwegung/Erreichbarkeit der Grundstücksanlage sowie die Durchführen der Entnahme und des Transportes von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben/ zentralen Abwassersammelgruben sowie Entnahme und Transport des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen durch die beauftragten Dritten nach Anmeldung des Anschlussnehmers beim Entsorgungsunternehmen
- (2) Erhebung von Gebühren (Grundgebühr; Mengengebühr) für die Schmutzwasserbeseitigung aus Abflusslosensammelgruben sowie von Mengengebühren für die Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes; Erhebung von Zuschlägen zur Mengengebühr; Erhebung von Verwaltungsgebühren
- (3) Führen des Rechtsbehelfsverfahrens
- (4) Bearbeitung von Absetzungsanträgen (Unterzähler; Sachverständigengutachten) oder Minderung der Abwassermenge (Havariefall)
- (5) Verfolgung einer nicht satzungsgerechten Abwasserbeseitigung (z. B. Ordnungswidrigkeiten; Betrieb von Abscheideanlagen oder Vorbehandlungsanlagen; Dichtheitsprüfungen)
- (6) Durchsetzung des Benutzungszwangs,
- (7) Bearbeitung von Anträgen auf Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- (8) Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und von Kostenersatz für den Einbau von Absetzzählern (gilt für die Ortsteile der Gemeinde Neuhausen/Spree)
- (9) Bearbeitung von Stundungsanträgen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen (§ 38 (4) KomHKV).

2.1 Rechtsgrundlagen

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e* DSGVO i. V. m. §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) i. V. m. der geltenden Abwassersatzung und Abwassergebührensatzung der Stadt Cottbus/Chósebus verarbeitet.

Die Gebührenerhebung erfolgt auf Grundlage der §§ 3, 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) i. V. m. den Abwassersatzungen und Abwassergebührensatzung der Stadt Cottbus/Chósebus in der jeweils geltenden Fassung.

2.1.1 Beiträge (Kanalanschlussbeiträge) (gilt für die Ortsteile der Gemeinde Neuhausen/Spree)

Die Beitragserhebung erfolgt aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) und der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Cottbus/Chósebus und der Gemeinde Neuhausen/Spree, der Beitragssatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebus für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree und § 5 (1) Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG).

2.1.2 Abwassergebühren (Grund- und Mengengebühren)

Die Gebührenerhebung erfolgt aufgrund der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG),

a) für das Stadtgebiet Cottbus/Chósebus:

der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus (Abwassersatzung) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung und § 5 (1) Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG).

b) für die Ortsteile Neuhausen/Spree:

der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Cottbus/Chósebus und der Gemeinde Neuhausen/Spree, der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassersatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) in Verbindung mit der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebus für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree in der jeweils geltenden Fassung und § 5 (1) Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG)

2.1.3 Kostenersatz (gilt für die Ortsteile der Gemeinde Neuhausen/Spree)

Die Erhebung des Kostenersatzes erfolgt aufgrund der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Cottbus/Chósebus und der Gemeinde Neuhausen/Spree, der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree über die Erhebung von Kostenersatz für Erstinstallation und Wechsel von Gartenwasserzählern (Kostenersatzsatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) in der jeweils geltenden Fassung

2.1.4 Verwaltungsgebühren

Die Erhebung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf); der §§ 1 und 2 sowie 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) und der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in der jeweils geltenden Fassung.

2.2 Freiwillige Datenangabe und Einwilligungserklärung

Anders, als die im Punkt 2 und 5 aufgeführten „Pflichtangaben“, die zur Aufgabenerfüllung benötigt werden, besteht Ihrerseits auch die Möglichkeit, dass Sie persönliche Daten auf freiwilliger Basis im Amt 70 abgeben. Die Verarbeitung der Daten ist dabei nur mit Ihrer Einwilligungserklärung möglich, auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a** i. V. m. Art. 7 DSGVO. Zusätzlich wird darauf in allen Anträgen hingewiesen und mit „freiwillige Angabe“ gekennzeichnet.

Die Speicherung Ihrer Daten, wie Telefon-Nr. und E-Mail erfolgt, um Ihnen Rückinformationen zum Sachstand der Bearbeitung Ihres Antrages, zur Vereinbarung von Vor-Ort-Terminen und zur Abstimmung von Entsorgungsterminen auf selbigem Wege mitzuteilen.

2.3 Zweckänderung (Art. 13 (3) DSGVO)

Die Daten können im erforderlichen Fall auch zu Zwecken der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten weiterverarbeitet werden (vgl. Ziffer 10).

3 Erhebung von Daten bei Dritten

Grundsätzlich erhebt die Verantwortliche personenbezogene Daten bei der betroffenen Person. Kommt die anzeige-, mitwirkungs- oder auskunftspflichtige betroffene Person ihren Pflichten nicht hinreichend nach, so ist die Verantwortliche zur Zweckerfüllung nach Nr. 2 befugt, Auskünfte oder die Vorlage von Unterlagen bei Dritten einzuholen (z. B. Meldebehörde gemäß § 17 MeldDÜV des Landes Brandenburg; Grundbuchamt zur Ermittlung von Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen). Erhebt die Verantwortliche Daten bei Dritten, wird die betroffene Person nach den Maßgaben des Art. 14 DSGVO einschließlich der Quellenangabe informiert, sofern die Informationspflicht nach Art. 14 (5) DSGVO nicht entfällt.

4 Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den genannten Rechtsgrundlagen (Anschluss- und Benutzungszwang). Die Stadt Cottbus/Chóšebuz benötigt Ihre Daten, für die unter Nr. 2 genannten Zwecke.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann der Antrag nicht bearbeitet, der Kanalanschluss nicht erfolgen, die Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes nicht durchgeführt werden.

5 Offenlegung gegenüber Empfänger/Empfängerinnen

Über folgende Übermittlungsvorgänge wird zur Wahrung des Art. 13 (4) DSGVO informiert:

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen an folgende beauftragte Dritte übermittelt und oder von beauftragten Dritten erfasst und an uns übermittelt:

- a) **Auftragsverarbeiter (oder im vertraglichem Sinne - Beauftragter Dritter)** für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Cottbus/Chóšebuz sowie in den Ortsteilen der Gemeinde Neuhausen/Spree ist die Lausitzer Wasser GmbH und Co.KG (LWG) auf Grundlage der Abwasserbeseitigungsverträge (außer zu b) – gemäß § 2 Abs. 1 der Abwassersatzung sowie § 1 Abs. 6 Abwassersatzung- Gemeinde-Neuhausen/Spree. Die personenbezogenen Daten, die der Stadt Cottbus/Chóšebuz auf den Anträgen und auf den Begleitscheinen zu b) zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht mitgeteilt werden, werden im Rahmen ihrer Vertragserfüllung an die LWG weitergeleitet. Nach den geltenden Abwassersatzungen und Abwassergebührensatzungen wird

die LWG im Rahmen von Hilfstätigkeiten für die Verwaltung tätig, dazu gehören, u. a. die Ermittlung der Abrechnungsgrundlagen, die Berechnung der Abgaben, die Anfertigung/Ausdruck der Bescheide im technischen Sinne, und der Versand der Bescheide sowie die Abgaben für die Stadt entgegenzunehmen.

Zu diesem Zweck, werden die personengebundene Daten, die mit den Anträgen eingereicht werden, bei der LWG -als beauftragten Dritten- und bei der Stadt Cottbus/Chósebus verarbeitet und gespeichert. Dabei handelt es sich um den *Namen, Vornamen und die Anschrift der Anschlussnehmer, ggf. Namen, Vornamen und Anschrift der Bevollmächtigten; ggf. Kontodaten* für die Einziehung der Beiträge/Gebühren/Kostenersatz.

- b) **Auftragsverarbeiter (oder im vertraglichem Sinne - Beauftragter Dritter)** für die Entnahme und den Transport von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes für:

* das Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus (außer Kiekebusch):

- ALBA Lausitz GmbH, Dissenchener Str. 50, 03042 Cottbus/Chósebus

und deren Subunternehmer:

* Firma Enrico Hanschke Containerdienst, Striesower Straße 7; 03055 Cottbus/Chósebus

* Entsorgungsservice Hanschke & Heinze, Striesower Straße 7; 03055 Cottbus/Chósebus

Für die Anmeldung ist durch den Anschlussnehmer die Abwasserkundennummer anzugeben und folgende Angaben sind mitzuteilen:

• *Name, Vorname und Anschrift der Anschlussnehmer,*

• *Adresse des zu entsorgenden Grundstücks,*

• *Adresse bei abweichender Anschrift der Anschlussnehmer,*

• *Telefon- bzw. Fax-Nr. für die Benachrichtigung zur Abfuhr,*

• *Art der zu entsorgenden Anlage, die voraussichtliche Menge und weitere Hinweise.*

Erfassung der Daten auf dem Übernahmeschein für den Transport und zur Bereitstellung der Abrechnungsdaten für die dezentrale Abwasserbeseitigung.

- c) Für die Bearbeitung von Stundungsanträgen, Niederschlagungen und ggf. Rückzahlungsanträgen; sowie für den Einzug der Verwaltungsgebühren erfolgt die Weitergabe von personenbezogenen Daten an den FB 20 (**Fachbereich Finanzmanagement**), Neumarkt 5, 03046 Cottbus/Chósebus und an den Beauftragten Dritten die LWG. (Hinweis zu: <http://www.cottbus.de/CMS:page:7040>)
- d) Austausch von personenbezogenen Daten mit **Umwelt und Ordnungsbehörden** (FB 32, Bußgeldstelle) bei Ordnungswidrigkeiten

6 Automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling)

Es erfolgt keine personenbezogene automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) bei der Verantwortlichen.

7 Speicherfristen

Die Verantwortliche wird personenbezogene Daten nur so lange speichern, wie dies für die Erreichung des unter Nr. 2 genannten Zwecks erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen eine Speicherung vorschreiben. Sofern nicht im Einzelfall abweichende Aufbewahrungsfristen gelten, löscht die Verantwortliche die personenbezogenen Daten zum maßgebenden Gebührensachverhalt spätestens **5 Jahre**, nach Feststellung des Jahresabschlusses, in dem der zahlungswirksame Vorgang abgeschlossen wurde § 37 KomHKV.

8 Betroffenenrechte

Sofern nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, werden der betroffenen Person nachfolgende Betroffenenrechte eingeräumt, die (ausgenommen Punkt 0) zweckmäßigerweise bei der unter Punkt 1.2 oder, sofern diese nicht bekannt ist, bei der unter Punkt 1.3 benannten Stelle geltend zu machen sind.

8.1 Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung

Jede betroffene Person hat

- a) neben dieser allgemeinen und der ergänzenden Informationen zur Verarbeitungstätigkeit nach Art. 15 DSGVO einen individuellen **Auskunftsanspruch** über ihre durch die Verantwortliche verarbeiteten personenbezogenen Daten, insbesondere über deren Inhalt sowie individuelle Angaben zu den Punkten 2 bis 8 dieser allgemeinen Information,
- b) nach Art. 16 DSGVO das Recht, von der Verantwortlichen die **Berichtigung** von unrichtigen oder die **Ergänzung** von unvollständigen personenbezogenen Daten zu verlangen,
- c) den Anspruch, die Verantwortliche zur **Löschung** der betreffenden personenbezogenen Daten nach Art. 17 DSGVO aufzufordern und
- d) unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO das Recht, die **Einschränkung** der Datenverarbeitung zu fordern.

8.2 Widerspruch

Die betroffene Person kann aus Gründen einer besonderen Situation der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung nach Art. 6 (1) Buchstabe e) DSGVO widersprechen, sofern die Verantwortliche keine schutzwürdigen Gründe für eine weitere Verarbeitung nachweisen kann.

8.3 Datenübertragbarkeit

Erfolgt die Verarbeitung mithilfe eines automatisierten Verfahrens auf Grundlage einer Einwilligung der betroffenen Person, so kann sie die Bereitstellung ihrer Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format bei der Stelle unter 1.2 verlangen.

8.4 Widerrufsrecht

Sofern die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf der Einwilligung der betroffenen Person beruht, hat sie das Recht, diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die betroffene Person wird mit der Einwilligung über das Widerrufsrecht informiert.

8.5 Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht, sich über Verletzungen des Datenschutzrechts bei nachfolgender Behörde zu beschweren:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 77,
14532 Kleinmachnow,
Telefon: 033203 - 356 0,
Fax: 033203 - 356 49,
E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de,
Internet: www.lda.brandenburg.de

9 Benachrichtigung bei Verletzung des Datenschutzes

Bei Verletzung des Datenschutzes erfolgt durch die Verantwortliche eine Meldung an die zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Hat die Verletzung ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge, benachrichtigt die Verantwortliche die betroffene Person darüber, sofern keine rechtlichen Hinderungsgründe bestehen.

10 Informationen nach § 55 Bundesdatenschutzgesetz (Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten)

Verarbeitet die unter Ziffer 1.1 benannte Verantwortliche personenbezogene Daten zu Zwecken der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, so richtet sich diese nach den Vorschriften des Teils 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG; vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. d DSGVO, § 46 Abs. 1 OWiG, § 500 Abs. 2 StPO):

- a) Zweck: Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
- b) Betroffenenrechte nach § 59 BDSG:
 - a. Auskunftsrecht gemäß § 57 BDSG

b. Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung gemäß § 58 BDSG

c) Kontaktdaten

a. Verantwortliche: siehe Ziffer 1.1

b. Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter: siehe Ziffer 1.3.

d) Beschwerderecht:

Es besteht ein Beschwerderecht analog Ziffer 8.5, jedoch in diesen Fällen bei:

Bundesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, Graurheindorfer Str. 153, 53117 Bonn,

Telefon: 0228-997799 0, Fax: 0228-997799 5550, E-Mail: post-stele@bfdi.bund.de, Internet:

www.bfdi.bund.de